ZEICHENERISCHE FESTSETZUNGEN

01 ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 5 Abs. 2 Nr.1, § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB ; §§ 1-11 BauNVO)

WA — Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)

02 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 5 Abs. 2 Nr.1, § 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB, § 16 BauNVO)

GRZ 0,4 — Grundflächenzahl

I — Zahl der Vollgeschosse

03 BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN
(§ 9 Abs. 1 Nr.2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

o — Offene Bauweise

E — Nur Einzelhäuser zulässig

ED — Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

H — Nur Hausgruppen zulässig

Baugrenze

04 VERKEHRSFLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Strassenverkehrsflächen

Strassenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt, ausgenommen sind Fahrrad- und Fußgängerverkehr sowie Fahrzeugverkehr im Dienste öffentlicher Träger

05 GRÜNFLÄCHEN
(§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

Öffentliche Grünflächen

06 WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT
(§ 5 Abs. 2 Nr.7 und Abs. 4, § 9 Abs.1 Nr.16 und Abs. 6 BauGB)

Wasserflächen

Flächen für die Wasserwirtschaft, Versickerungsanlage der Straßenflächen

07 SCHUTZ, PFLEGE,ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
(§ 5 Abs. 2 Nr.10 und Abs. 4, § 9 Abs.1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Bäume - Anpflanzen *(siehe auch 5.1 der textl. Festsetzungen)*

Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen *(siehe auch 8.5 der textl. Festsetzungen)*

Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonst. Bepflanzungen sowie von Gewässern *(siehe auch 6.2.1 der textl. Festsetzungen)*

Landschaftsschutzgebiet

08 SONSTIGE PLANZEICHEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen

09 BESTANDSDARSTELLUNGEN; HINWEISE

Vorhandene Gebäude

123 — Vorhandene Flurstücksgrenze, Flurstücksnummer

13.860 / 14.13 — Vorhandene Geländehöhen / Geplante Straßenhöhen

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

Abgrenzung Risikogebiet gemäß § 78b Abs.1 WHG in Verbindung mit § 9 Abs. 6a BauG

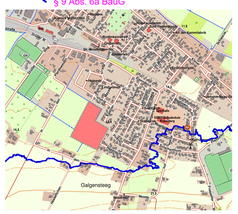

1:10000

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

FESTSETZUNGEN gem.§ 9 BauGB und BauNVO

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(gem.§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 (5 - 10) BauNVO)

Für den gesamten Geltungsbereich wird ein Allgemeines Wohngebiet festgesetzt.
In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1-3 sind die Nutzungen gem. § 4 (2) Nr. 2 und Nr. 3 BauNVO (die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe, Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke) unzulässig. Ausnahmen gem. § 4 (3) Nr. 1 - 5 BauNVO (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltung, Gartenbaubetriebe, Tankstellen) sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und ebenfalls unzulässig.

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
(gem. § 9 (1) Nr. 1 u. § 9 (2) BauGB i.Vm. § 16 (2) Nr. 4 BauNVO)

2.1 Grundflächenzahl und Anzahl der Vollgeschosse
In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1-3 wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 und die Anzahl der Vollgeschossen auf 1 festgesetzt.

2.2 Höhe der baulichen Anlagen
Die Firsthöhe der Gebäude darf die Höhe von 9,50 m nicht überschreiten.
Die Traufhöhe der Gebäude darf die Höhe von 4,20 m nicht überschreiten.
Bezugshöhe für die Oberkante der geplanten Gebäude sind die im Straßenverlauf angegebenen Höhen in Meter über NHN (s. Planeintrage).
Die Höhen sind zu interpolieren bezogen auf den Mittelpunkt der bebauten Fläche.

3. **BAUWEISE**
(gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB i.Vm. §§ 22 und 23 BauNVO)

3.1 Im Allgemeinen Wohngebiet WA1 sind nur Einzelhäuser, im Allgemeinen Wohngebiet WA2 sind Einzelhäuser und Doppelhäuser und im Allgemeinen Wohngebiet WA3 sind Einzelhäuser, Doppelhäuser und Hausgruppen zulässig.

3.2 offene und geschlossene Bauweise
In den Allgemeinen Wohgebieten WA 1 - 3 wird eine offene Bauweise festgesetzt.
Im Allgemeinen Wohngebiet WA3 ist bei einer Bebauung mit Hausgruppen auch eine geschlossene Bauweise zulässig.

4. **HÖCHSTZULÄSSIGE ZAHL DER WOHNEINHEITEN IN WOHNGEBÄUDEN**
(gem. § 9 (1) Nr. 6 BauGB)

4.1 Je Einzelhaus sind maximal 2 Wohneinheiten zulässig. Je Doppelhaushälfte oder Reihenhaus ist maximal eine Wohneinheit zulässig.

5. **FLÄCHEN ZUR ANPFLANZUNG UND/ ODER MIT BINDUNGEN ZUM ERHALT VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN** (gem.§ 9 (1) Nr. 25 a / b BauGB)

5.1 Im Verlauf der Erschließungsstraßen ist mindestens alle 20 m ein standortgerechter Laubbaum II. Ordnung zu pflanzen. Die genauen Standorte sind nach Detailplanung auf die örtliche Situation (Grundstückszufahrten etc.) abzustimmen. Die Abstände sind danach geringfügig verschiebbar. Aus der folgenden Liste von standortgerechten Straßenbäumen ist pro Straßenzug eine Baumart auszuwählen.

Botanischer Name	Deutscher Name
Acer campestre 'Elsrijk'	Feldahorn
Acer platanoides 'Cleveland'	Kegelförmiger Spitzahorn
Acer platanoides 'Columnare' Typ 1, 2,3	Säulenförmiger Spitzahorn
Acer platanoides 'Olmsted'	Spitzahorn
Acer rubrum 'Scanlon'	Schmalkroniger Rotahorn
Alnus x spaethii	Erle, Purpurerle
Amelanchier arborea 'Robin Hill'	Felsenbirne
Fraxinus excelsior 'Diversifolia'syn. F. excelsior 'Monophylla'	Einblättrige Esche
Fraxinus excelsior 'Globosa' syn. F. excelsior 'Nana'	Kugelesche
Fraxinus ornus 'Rotterdam'	Blumenesche, Manna- Esche
Malus toringoides	Wollapfel, Scharlach-Apfel, Pillar Apfel
Ostrya carpinifolia	Hopfenbuche
Prunus padus 'Schöne Tiefurt'	Traubenkirsche
Prunus x schmitti	Zierkirsche
Robinia pseudoacacia 'Umbraculifera'	Kugelakazie
Sorbus aria 'Magnifica'	Mehlbeere
Sorbus intermedia 'Brouwers'	Schwedische Mehlbeere, Ölaelbeere
Sorbus x thuringiaca 'Fastigiata'	Thüringische Säulen-Mehlbeere
Tilia cordata 'Rancho'	Amerikanische Stadtlinde
Tilia cordata 'Roelvo'	Winterlinde, Stadtlinde

6. Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege
(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 a BauGB)

6.1 ARTENSCHUTZ
Vorgezogene CEF-Maßnahme für ein Schwarzkehlchenrevier
Für die CEF-Maßnahmen bieten sich im Gebiet der Gemeinde Kranenburg folgende Möglichkeiten an (genaue Maßnahmenbeschreibung in MKULNV 2013, Artensteckbrief Schwarzkehlchen):

Entwicklung und Pflege von Extensivgrünland (O1.1)
Entwicklung von Brachen (O2.2, O5.4)

Zu beachten ist, dass der Maßnahmenbedarf mindestens im Verhältnis 1:1 zur Beeinträchtigung steht. Bei Funktionsverlust des Reviers ist die Flächengröße mindestens im Umfang der lokal ausgeprägten Reviergröße und mindestens für 2 ha vorzunehmen. Die CEF-Maßnahme ist auf dem Flurstück 344, Flur 1 in der Gemarkung Niel durchgeführt.

6.2 AUSGLEICHSMASSNAHMEN (gem.§ 9 (1a) BauGB)

6.2.1 Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern zur Einbindung in die Landschaft
Auf den festgesetzten Flächen ist eine mindestens 7,5 m breite Anpflanzung von standortgerechten, heimischen Baum- und Straucharten der nachfolgenden Artenliste anzulegen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten, wobei nicht angewachsene Gehölze zu ersetzen sind.

Botanischer Name	Deutscher Name	Pflanzqualität
Acer campestre	Feldahorn	1. Heister 1x v. 100-125
Alnus glutinosa	Schwarzerle	1. Heister 1x v. 100-150
Carpinus betulus	Hainbuche	1. Heister 1x v. 100-150
Cornus mas	Kornelkirsche	1. Str. 1x v. 60-100
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel	1. Str. 1x v. 60-100
Corylus avellana	Hasel	1. Str. 1x v. 60-100
Crataegus monogyna	Eingriffliger Weißdorn	1. Str. 1x v. 60-100
Euonymus europaea	Pfaffenhütchen	1. Str. 1x v. 60-100
Fraxinus excelsior	Esche	HSt. 2 x v. STU 10-12
Ligustrum vulgare	Gemeine Rainweide	1. Str. 1x v. 60-100
Lonicera xylosteum	Gemeine Heckenkirsche	1. Str. 1x v. 60-100
Populus tremula	Espe	1. Heister 1x v. 100-150
Prunus avium	Vogel-Kirsche	1. Heister 1x v. 100-150
Prunus spinosa	Schlehe	1. Str. 1x v. 60-100
Quercus robur	Stieleiche	1. Heister 1x v. 100-150
Rhamnus frangula	Faulbaum	1. Strauch 1x v. 60-100
Rosa canina	Hundsrose	1. Strauch 1x v. 60-100
Salix aurita	Oehrchenweide	1. Str. 1x v. 60-100
Salix caprea	Salweide	1. Str. 1x v. 60-100
Salix cinerea	Grauweide	1. Str. 1x v. 60-100
Salix viminalis	Hanfweide	1. Str. 1x v. 60-100
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder	1. Str. 1x v. 60-100
Viburnum opulus	Wasser-Schneeball	1. Str. 1x v. 60-100

6.2.2 Die externen Ausgleichsmaßnahmen bzw. -flächen in der Gemarkung Kranenburg, Flur 24, Flurstücke 27. 30, 31 und 35 (Öko-Konto im Bereich der Ortslage Grafwegen) werden entsprechend dem erforderlichen Ausgleichsbedarf dem durch die Planung verursachten Eingriff anteilmäßig als Ausgleich zugeordnet.

7. NIEDERSCHLAGSWASSERBESEITIGUNG
(gem.§ 9 (1) BauGB i.V.m. § 51a (1) LWG)

7.1 Gemäß § 9Abs. 1 i.V.m. § 51a Abs. 1 LWG (Landeswassergesetz NRW) sind die im Rahmen der Dachentwässerung anfallenden Abwässer sowie nicht schädlich verunreinigte Abwässer der versiegelten Flächen (Zufahrten, Stellplätze etc.) bei Neubauten nach den anerkannten Regeln der Technik zu versickern, sofern die örtlichen Bodenverhältnisse dies zulassen. Die Versickerung erfolgt über Entwässerungsmulden. Aufgrund der separaten Straßenentwässerung sind Baugrundstücke, deren Ungelände tiefer als die Oberkante Straßennniveau liegt, mindestens auf die Höhe der Oberkante Straßenniveau aufzufüllen. Die Sockelhöhe - gemessen zwischen der Oberkante Straßenhöhe und der Oberkante Fußboden Erdgeschoss Gebäude /Garagen/ Nebenanlagen - muss aus Gründen der Entwässerung mindestens 10 cm betragen. Das Niederschlagswasser muss dabei an den Grundstückszugängen durch Drainrinnen aufgefangen werden, um eine Entwässerung über die Verkehrsflächen zu unterbinden.

7.2 Die Entwässerung der Verkehrsflächen erfolgt über eine zentrale Versickerungsmulde.

8. GESTALTUNGSFESTSETZUNGEN
(gem. § 86 BauO NRW i.V.m. § 9 (4) BauGB)

8.1. AUSSENWANDFLÄCHEN
Die Außenwandflächen der Hauptgebäude sind als rotes bis rotbraunes Sicht- / Verblendmauerwerk (unglasiert), als Holzhäuser (naturbelassen, dunkel lasiert oder weiß gestrichen) oder als heller Putzbau bzw. weißes Sicht- / Verblendmauerwerk (unglasiert, ggf. weiß geschlämmt) auszuführen. Holzhäuser als Blockhäuser sind unzulässig. Für untergeordnete Teilflächen (max. 1/3 des gesamten Wandflächenanteils einer Bauseite) dürfen auch andere Materialien in hellem Farbton verwendet werden. Fassadenbegrünung ist zulässig.
Bei Doppelhäusern ist je Baukörper gleiches Material und gleicher Farbton zu verwenden.
Für die Außenwandmaterialien von Garagen gelten sinngemäß die Vorgaben zum Hauptbaukörper.

8.2. DACHEINDECKUNG
Alle geneigten Dächer(< 10°) sind mit rotbraunen, dunkelbraunen bis grau-/ anthrazitfarbenen Dachpfannen (nicht glänzend) einzudecken. Für untergeordnete Bauteile sind Blechabdeckungen zulässig.
Dachbegrünungen und solarenergetische Dacheindeckungen sind zulässig.
Bei Doppelhäusern ist je Baukörper das gleiche Material zu verwenden.

8.3. DACHFORM
Geneigte Dächer sind als Satteldächer - auch um maximal 1,5 m im First ver setzte Satteldächer als Pulte - mit einer Neigung bis maximal 45° auszubilden. Krüppelwalmdächer sind mit einer maximalen Abwalmung bis 1,50 m, senkrecht gemessen, im Giebelbereich zulässig.

8.4. GARAGEN/ STELLPLÄTZE
Zwischen Garagen bzw. sonstigen Nebenanlagen und der öffentlichen Verkehrsfläche ist an den Längsseiten ein Abstand von mindestens 0,5 m einzuhalten. Die Flächen zwischen den Längsseiten der Garagen bzw. sonstigen Nebenanlagen und der öffentlichen Verkehrsfläche sind mit standortgerechten Gehölzen einzugrünen.

8.5. VORGARTEN / EINFRIEDUNGEN
Zwischen der überbaubaren Grundstücksfläche und der öffentlichen Verkehrsfläche sowie zum seitlichen Nachbargrundstück sind im Vorgartenbereich Mauern oder Mauerpfeiler nicht zulässig.
Die Abgrenzung der Vorgärten zur öffentlichen Verkehrsfläche und zum seitlichen Nachbargrundstück im Vorgartenbereich können mit Hecken aus standortgerechten Gehölzen max. 1,50 m hoch ausgeführt werden. Zäune sind nur hinter den Abpflanzungen mit einer maximalen Höhe von 1,50 m zulässig.
Als Sichtschutz für Freisitze sind bei Süd- oder Westzugang der Grundstücke einzugrünende Holzkonstruktionen bis max. 1,80 m Höhe zulässig.
Die Bereiche zwischen Baukörpergrenze und Straßenbegrenzungslinie (Vorgärten) sind abgesehen von notwendigen Zuwegungen oder Stellplätze unversiegelt und mit Pflanz- oder Rasenflächen zu begrünen. Dabei darf die Summe der einzelnen Breiten der Zuwegungen zwischen Baukörpergrenze und Straßenbegrenzungslinie die Gesamtbreite von 5 m nicht überschreiten.
Kies- bzw. Schotterflächen oder Abdeckungen mit ähnlichen Baustoffen sind nicht zulässig.
Im Vorgartenbereich (Fläche zwischen Baugrenze und Erschließungsanlage) ist pro Einzelhaus maximal ein weiterer Stellplatz neben der Garagen-/Carport-zufahrt zulässig. Im Vorgartenbereich (Bereich zwischen Baugrenze und Straßenraum) sind maximal 2 Stellplätze zulässig, wenn keine Garage / Carport errichtet wird.

HINWEISE

HOCHWASSERSCHUTZ
Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Hochwasserrisikogebiete des Rheins. Diese Gebiete können bei einem extremen Hochwasserereignis sowie bei Versagen von Hochwasserschutzanlagen auch bereits bei einem häufigen oder mittleren Hochwasser überflutet werden. Zur weiteren Information wird auf die www.fluessgebiete.nrw.de verwiesen.

BAUGRUNDSICHERUNG
Aufgrund der stark wechselhaften Schichtenfolge im Plangebiet für die einzelnen Bauvorhaben eine gezielte Baugrunderkundung durchzuführen und die Maßnahmen aus dem Baugutachten zum Bebauungsplan zu beachten.

Bodenschutz
Aufgrund der vorherrschenden Wasserverhältnisse muss das Gelände im Geltungsbereich um ca. 1 m aufgefüllt werden. Das hat zur Folge, dass der Oberboden komplett entfernt, zwischengelagert und für die zukünftigen Freiflächen wiedereingebaut werden muss. Dabei sind Vorgaben nach § 39 BBauG und nach DIN 18300 (Erdarbeiten) bzw. DIN 18320 (Landschaftsbauarbeiten) bei der Behandlung des Mutterbodens zu beachten. Beim Abtrag der humosen Schichten ist deren Verdichtung zu vermeiden. Schichten unterschiedlicher Ausgangssubstrate sind entsprechend der Schichten zu trennen und zu lagern, um eine gezielte Wiederverwendung des Bodens zu ermöglichen. Gegebenenfalls kann im Einzelfall eine Bodenkundliche Baubegleitung erforderlich sein.

Altlasten
Bei den Probebohrungen im Rahmen der Baugrunduntersuchung wurde an mehren Bohrungsstellen Fremdbeimengungen von Ziegel und teils Schlacke festgestellt. Beim Aushub anfallendes Auffüllungsmaterial muss daher fachgerecht entsorgt oder wiederverwertet werden.

Niederschlagsentwässerung
Unter Einhaltung eines Sicherheitsabstandes zum Mittleren Grundwasserhöchststand (MHGW) von 1,0 m können Versickerungsanlagen als Muldenversickerungen mit einer Stauhöhe von 0,3 m ausgeführt werden. Der humose Oberboden ist vor Auftrag des Kies-Sandes vollständig zu entfernen und zu sichern, da sonst ein Boden aus überschüttetter Schluff zur Abdichtung neigt.

DENKMÄLER
Bei Bodeneingriffen können gesetzlich geschützte Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. beispielsweise Mauerwerk, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Auf die §§ 15 und 16 DSchG NW wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Beim Auftreten von archäologischen Bodenfunden und Befunden ist die Gemeinde Kranenburg als Untere Denkmalbehörde oder das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Xanten, Augustusring 3+5, 46509 Xanten, Tel. 02801-776290 unverzüglich zu informieren. Bodendenkmal und Entdeckungsstätte sind zunächst unverändert zu erhalten. Erdeingriffe im Plangebiet sind gemäß § 9 Abs. 2 BauGB nur unter der aufschiebenden Bedingung zulässig, dass die vorherige wissenschaftliche Untersuchung, Bergung und Dokumentation archäologischer Funde und Befunde sichergestellt ist. Die dafür anfallenden Kosten sind im Rahmen des Zumutbaren vom Vorhabenträger zu übernehmen (§ 29 Abs. 1 DSchG NW). Einzelheiten hierzu sind mit der Unteren Denkmalbehörde der Gemeinde Kranenburg und dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege abzustimmen.

KAMPFMITTEL
Da die Existenz von Kampfmitteln nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann, ist bei Aushubarbeiten das Eintreich hinsichtlich Veränderungen wie z. B. Verfärbungen, Inhomogenitäten zu beobachten und im Verdachtsfalle sind die Bauarbeiten sofort einzustellen. Generell sind Bauarbeiten sofort einzustellen, sofern Kampfmittel gefunden werden. In diesem Fall ist die zuständige Ordnungsbehörde, der KBD oder die nächstgelegene Polizeidienststelle unverzüglich zu verständigen. Erfolgen zusätzliche Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie etwa Rammarbeiten, Pfahlgründungen etc., so wird eine Sicherheitsdetektion empfohlen. Die weitere Vorgehensweise für diesen Fall ist dem Merkblatt für das Einbringen von „Sondierbohrungen" im Regierungsbezirk Düsseldorf zu entnehmen, welches bei der Ordnungsbehörde der Gemeinde Kranenburg eingesehen werden kann.

ARTENSCHUTZ
Zum Schutz europäischer Brutvogelarten ist eine Baufeldräumung bzw. eine ggfs. notwendige Entfernung von Gehölzen in Anlehnung an § 39 BNatSchG nicht während der Sommermonate, d.h. nicht zwischen dem 01.03. - 14.09. eines jeden Jahres vorzunehmen.

Klimaschutz
Im Sinne des Klimaschutzkonzeptes behält sich die Gemeinde Kranenburg vor, bei der Grundstücksvergabe ausschließlich eine verbindliche Wärmeerzeugung aus regenerativen Energien zu berücksichtigen.

EINSICHTNAHME VON UNTERLAGEN
Soweit in den textlichen Festsetzungen Bezug auf technische Regelwerke genommen wird - DIN-Normen (DIN 4109 & 45691) sowie Gutachten und VDI-Richtlinien anderer Art- können diese im Rathaus der Gemeinde Kranenburg, Klever Str. 4, 47559 Kranenburg innerhalb der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Gemeinde Kranenburg

Bebauungsplan Nr. 60
- Hasenpütt -

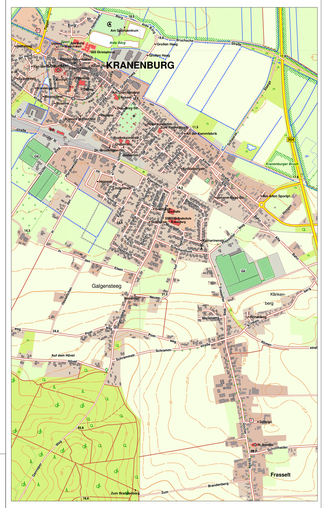

Übersichtsplan Masstab 1:10000

VORSCHRIFTEN

Diese Flächennutzungsplanänderung ist aufgestellt worden nach folgenden Vorschriften:

a) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
b) Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
c) Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung- PlanZV vom 18.21.1990 (BGBl. 1991 I S. 58). Zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)
d) §§ 7 und 41 der Gemeindeverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2003
e) Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntm. VO) vom 26.08.1999 (GV.NRW.S.516/SGV.NRW. 2023)
f) Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist

AUFSTELLUNGSVERFAHREN

Die Darstellung der Grundstücksgrenzen stimmt mit dem Katasternachweis überein . Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des§ 1 der Planzeichenverordnung.

Kranenburg, den_.._.. __

Der Rat der Gemeinde hat am_.._.. __ gem. § 2 und § 2a des Baugesetzbuches beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen. Dieser Beschluss ist am_.._.. __ ortsüblich bekannt gemacht worden.

Kranenburg, den_.._.. __

Bürgermeister

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Bauleitplanung hat vom_.._.. __ bis_.._.. __ gem.§ 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches stattgefunden.

Kranenburg, den_.._.. __

Bürgermeister

Die Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die Bauleitplanung hat am_.._.. __ gem.§ 4 Abs. 1 des Baugesetzbuches stattgefunden .

Kranenburg, den_.._.. __

Bürgermeister

Der Rat der Gemeinde hat am_.._.. __ gem.§ 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches beschlossen, diesen Bebauungsplan - Entwurf mit Begründung - öffentlich auszulegen.

Kranenburg, den_.._.. __

Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan - Entwurf mit Begründung - hat gem.§ 3Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom_.._.. __ bis_.._.. __ einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen
Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte am_.._.. __ .
Diese Auslegung gem. § 3Abs. 2 wurde gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen gem. § 4Abs. 2 des Baugesetzbuches durchgeführt.

Kranenburg, den_.._.. __

Schriftführer

Bürgermeister

Der Rat der Gemeinde hat am_.._.. __ gem. § 10 des Baugesetzbuches diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen. Dieser Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt.

Kranenburg, den_.._.. __

Bürgermeister

Schriftführer

Gem.§ 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches ist der Beschluss dieses Bebauungsplanes am_.._.. __ ortsüblich bekannt gemacht worden.
Mit dieser Bekanntmachung ist dieser Bebauungsplan in Kraft getreten.

Kranenburg, den_.._.. __

Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 60 - Hasenpütt -	Projektnummer 19.07	Dipl. Ing. Ludger Baumann Freier Landschaftsarchitekt Kuhstr 17 47533 Kleve Tel: 02821/21847 Fax -27855 ludger.baumann@online.de
	Plannummer 19.07-01	
	Gez. mbm	
Entwurf zur 2. Offenlage des Bebauungsplanes	Datum 25.05.2020	
	Planformat 1,511/0,927	
Gemeinde Kranenburg	Maßstab 1:500	
	Dateiname 19.07 BPLan 60 - Kranenburg-Hasenpütt-Backup-20200701165735.vwx	